

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Schule, Soziales und
demographischen Wandel

Antragsfrist: 24.12.2019

21.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 5 Raumkonzeptionen für die Verbundschule Uedorf und das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium	5
Vorlage 674/2019-5	5
Stellungnahme der Schulleitung Alexander-von-Humboldt Gymnasium 674/2019-5	8
Stellungnahme der Schulleitung der Bornheimer Verbundschule 674/2019-5	12
TOP Ö 6 Trägerschaft Offene Ganztagsschule Nikolaus-Schule Bornheim-Waldorf	14
Vorlage 040/2020-5	14
Interessenbekundungsverfahren 040/2020-5	15
TOP Ö 8 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 16.12.2019 betr. Qualitätsverbesserung in der offenen Ganztagsschule	19
Antragsvorlage 015/2020-5	19
Antrag 015/2020-5	21
Vertragsentwurf 015/2020-5	22
TOP Ö 9 Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.10.2019 betr. "nette Toilette"	36
Vorlage 726/2019-5	36
19-11-07 Finanzieller Aufwand 726/2019-5	39
19-11-07 Infopaket Nette Toilette 726/2019-5	40
19-11-07 PREISLISTE 2019 726/2019-5	49
Anregung 726/2019-5	50

Einladung



Sitzung Nr.	04/2020
ASS Nr.	2/2020

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 08.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 21.01.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	043/2020-4
5	Raumkonzeptionen für die Verbundschule Uedorf und das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium	674/2019-5
6	Trägerschaft Offene Ganztagschule Nikolaus-Schule Bornheim-Waldorf	040/2020-5
7	Grundschule Bornheim Erweiterung	039/2020-6
8	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 16.12.2019 betr. Qualitätsverbesserung in der offenen Ganztagschule	015/2020-5
9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.10.2019 betr. "nette Toilette" (BüA 10.12.2019)	726/2019-5
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	048/2020-1
11	Anfragen mündlich	

	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
12	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Versetzung der Wohncontaineranlage Simon-Arzt-Straße	044/2020-1
13	Abschluss eines Projektsteuerungsvertrages für das Bauprojekt Europaschule Bornheim	773/2019-1
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	049/2020-1
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Wilfried Hanft
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	674/2019-5
Stand	07.01.2020

Betreff Raumkonzeptionen für die Verbundschule Uedorf und das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt die Verwaltung aufgrund des aufgezeigten Raumbedarfs der Schulen, die erforderlichen Baumaßnahmen in die Arbeitsplanungen aufzunehmen und die

1. zusätzlich erforderlichen Räume sowie eine Mensa an der Verbundschule Uedorf zu schaffen;
2. aufgrund der Rückkehr zu G 9 zusätzlich erforderlichen Räume (Unterrichts-, Fach- sowie Lehrerarbeitsräume) am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium zu schaffen und die erforderlichen Baumaßnahmen durchzuführen.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 (Vorlage Nr. 359/2018-5) die Verwaltung beauftragt, bei der Raumanalyse die weiterführenden Schulen und die Förderschule Uedorf mit einzubeziehen und aufgrund der Rückkehr zu G9 den künftigen Raumbedarf für das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium zu ermitteln.

Die Verwaltung hat gemeinsam mit den Schulleitungen der Verbundschule Uedorf und des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums folgenden Raumbedarf festgestellt:

1. Bornheimer Verbundschule Uedorf

Die Bornheimer Verbundschule wird derzeit von 165 Schülerinnen und Schülern besucht. Der starke Anstieg der Schülerzahlen in den letzten Jahren ist auf die ungünstigen Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen in den Regelschulen und das größere Einzugsgebiet der Verbundschule (sie ist die einzige Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis) zurückzuführen. Mittelfristiges Ziel ist jedoch, die Schülerzahl auf maximal 140 Schülerinnen und Schüler zu senken, da die Schule räumlich an die Grenzen ihrer Kapazität stößt. Die 165 Schülerinnen und Schüler werden in 11 Klassenräumen beschult. In der Sekundarstufe I bestehen Klassengrößen von 16 bis 19 Schülern. Die optimale Klassengröße für eine bestmögliche sonderpädagogische Förderung liegt bei maximal 13 Kindern. Entsprechend war die Kapazität der Verbundschule seinerzeit für maximal 130 Kinder in zehn Klassen zzgl. der erforderlichen Fachräume ausgelegt.

Räume für eine OGS-Betreuung waren seinerzeit nicht Bestandteil der Planungen. So mussten in den letzten Jahren immer wieder räumliche Lösungen gefunden werden, um die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der OGS zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich dienen alle Fachräume einen zwei- bis dreifachen Zweck:

Der Therapieraum, der für die Verbundschule von zentraler Bedeutung ist, musste zum Schuljahresbeginn aufgelöst werden und wird als Klassenraum genutzt. Ergotherapie und psychomotorische Einheiten finden jetzt für alle Beteiligten unter sehr schwierigen Bedingungen in der Turnhalle statt. Sportunterricht kann folglich nur begrenzt erfolgen.

Der Musikraum musste in seiner ursprünglichen Bestimmung aufgegeben werden, weil er im Vormittagsbereich als Differenzierungs- und im nachschulischen Bereich als OGS-Raum genutzt wird. Die Schülerbibliothek sowie das Büro der Schulsozialarbeiterin sind gleichzeitig der Essraum der Lehrküche. Die Essensausgabe für den Ganzttag gestaltet sich problematisch, da die Schule über keine Mensa verfügt. Sie findet daher im Forum statt, das multifunktional als Differenzierungsraum, Musikraum und Aula genutzt wird. Diese Provisorien stellen keine dauerhaften und zukunftsfähigen Lösungen dar.

Fazit:

Im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung der Verbundschule Uedorf besteht ein zusätzlicher Bedarf von 2 Räumen mit je ca. 72 m²; darüber hinaus ist eine separate Mensa dringend erforderlich.

2. Alexander-von-Humboldt-Gymnasium

Das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium (AvH) ist mit dem Schuljahr 2019/2020 wieder zu G9 zurückgekehrt. Dieses hat zur Folge, dass ab dem Schuljahr 2023/2024 zusätzlich 112 Schüler und Schülerinnen (4 Klassen) das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium besuchen werden. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium als vierzügiges Gymnasium im G8-Bildungsgang eine ausreichende Anzahl an allgemeinen Unterrichtsräumen für die Sekundarstufe I und II hat. Dem steht ein erkennbarer Mangel an Naturwissenschaftsräumen gegenüber. Dies zeigt sich u.a. daran, dass 18-20 Naturwissenschaftsstunden in der Woche nicht in ihren Fachräumen unterrichtet werden können, wodurch ein lehrplanmäßiger Fachunterricht nicht sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist die Fläche für den Lehrerarbeitsbereich für die vorhandene Anzahl an Lehrern zu gering.

Im Rahmen der Umstellung auf G9 werden zudem 3 zusätzliche Klassenräume sowie 2 zusätzliche Naturwissenschaftsräume benötigt. Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang gemeinsam mit der Schulleitung nach Lösungsansätzen gesucht wie der fehlende Raumbedarf durch Veränderungen im Bestand reduziert werden kann. Hierbei ist es -vorbehaltlich der noch ausstehenden baurechtlichen und technischen Prüfungen, den fehlenden Raumbedarf auf 3 Räume (1 Informatikraum mit einer Größe von ca. 72m², sowie 2 kleinere Räume von ca. 60m²) zu reduzieren. Folgende Umbaumaßnahmen im Bestand sind hierfür notwendig:

Bereich Lehrerzimmer / Lehrerarbeitsraum

Das zentrale Lehrerarbeitszimmer wird durch Entfernen einer Leichtbauwand um den angrenzenden Lehrerarbeitsraum erweitert. In der Mediathek wird eine Zwischenwand eingezogen. Hierdurch entsteht ein Lehrerarbeitsraum. Im Bereich des 2.OG wird ein Türrdurchbruch zu einem angrenzenden Raum geschaffen. Dieser Raum wird dann als Lehrmittelraum genutzt.

Bereich Naturwissenschaften

Das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium verfügt über 2 Naturwissenschaftsfachräume. Über diesen Räumen befinden sich 2 Informatikräume in gleicher Größe. Diese Räumlichkeiten werden zu 2 weiteren Naturwissenschaftsräumen umgewandelt. Somit ist sichergestellt, dass der erforderliche Bedarf an Naturwissenschaftsräumen gedeckt ist. Einer der beiden Informatikräume wird nicht benötigt.

Informatikraum / Unterrichtsräume

Durch Umnutzung eines Ganztagsraums in einen Unterrichtsraum kann der fehlende Bedarf von 3 Unterrichtsräumen auf 2 Räume reduziert werden. Zudem muss der ein Informatikraum in Klassenraumgröße (ca. 72m²) geschaffen werden. Da die beiden Unterrichtsräume nur von der Sekundarstufe II genutzt werden, reichen hier ca. 60 m² je Raum aus.

Aufgrund der bereits jetzt bestehenden fehlenden Kapazitäten und des kontinuierlich steigenden Bedarfs im Bereich der Naturwissenschaftsräume ist eine Umsetzung der gesamten Maßnahmen schnellstmöglich erforderlich.

Die Verwaltung prüft, wie der fehlende Raumbedarf realisiert werden kann und wird dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel über die Ergebnisse der Prüfung berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können erst auf der Basis von konkretisierten Bauplänen ermittelt werden; ihre Finanzierung sollte im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021/2022 gesichert werden.

Der Landtag hat inzwischen das Gesetz für den G9 Belastungsausgleich beschlossen. Es berücksichtigt sowohl einmalige investive Kosten, vor allem für die Schaffung zusätzlichen Schulraums, als auch jährlich wiederkehrende Kosten etwa für Lernmittel und Schülerfahrkosten. Für die investiven Kosten wird das Land den Kommunen von 2022 bis 2026 insgesamt rund 518 Millionen Euro erstatten. Der Anteil der Stadt Bornheim beträgt hiervon rd. 587.000 € verteilt auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2024.

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme der Schulleitung der Verbundschule Uedorf
Stellungnahme der Schulleitung des Alexander-von-Humboldt Gymnasiums



Schulinterne Raumanalyse

Ausgangslage

Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt, dass das Alexander-von-Humboldt Gymnasium als vierzügiges Gymnasium im G8-Bildungsgang eine ausreichende Anzahl an allg. Unterrichtsräumen für die Sekundarstufe I und II hat.

Dem steht ein erkennbarer Mangel an NW-Fachräumen gegenüber. Dies zeigt sich u.a. daran, dass 18 bis 20 NW-WStd. nicht in ihrem Fachraum unterrichtet werden können, wodurch ein lehrplan-konformer Fachunterricht nicht sichergestellt ist.

Darüber hinaus ist die Fläche für den Lehrerbereich für die vorhandene Anzahl an Lehrkräften (ca. 90) zu gering. Dies zeigt sich u.a. daran, dass es im ca. 120 qm großen Lehrerzimmer nicht für alle Lehrkräfte eine Sitzgelegenheit gibt.

Anforderungen durch Einführung von G9

Mit der Einführung von G9 im Schuljahr 2019/2020 werden im Schuljahr 2023/2024 112 zusätzliche Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe 1 besuchen. Für diese 4 Klassen werden 5 allg. Unterrichtsräume benötigt.

Zwei Faktoren steigern den bereits vorhandenen NW-Fachraumbedarf ab dem Schuljahr 2020/2021:

- I. Die G9-Studentenliste sieht eine Erhöhung der Anzahl der NW-Stunden vor (16 WStd.), was im Zuge des hochwachsenden G9-Bildungsgangs den NW-Fachraumbedarf kontinuierlich steigert.
- II. Darüber hinaus erfolgt durch die G9-Studentenliste eine Verlagerung der NW-Stunden vom Nachmittag auf den Vormittag (10 bis 14 WStd.), was den NW-Fachraumbedarf ebenfalls steigert.

Für den NW-Fachraumbedarf (ca. 46 WStd.) werden 2 NW-Fachräume benötigt, da ein NW-Fachraum mit durchschnittlich 24/30 WStd. auslastbar ist.

Mit der Erhöhung der Schülerzahl wird das Lehrerkollegium um ca. 10 Lehrkräfte wachsen. Entsprechend sollen Lehrerzimmer- und Lehrerarbeitsbereich-Flächen wachsen.

Lösungsansätze

Die vorgeschlagene Lösung trägt nur, wenn 1) Neubau und 2) Umbau im Bestand gleichermaßen spätestens zum Schuljahr 2023/2024 umgesetzt sind. Aufgrund des bis dahin kontinuierlich ansteigenden NW-Fachraumbedarfs ist eine frühere Realisierung erforderlich.

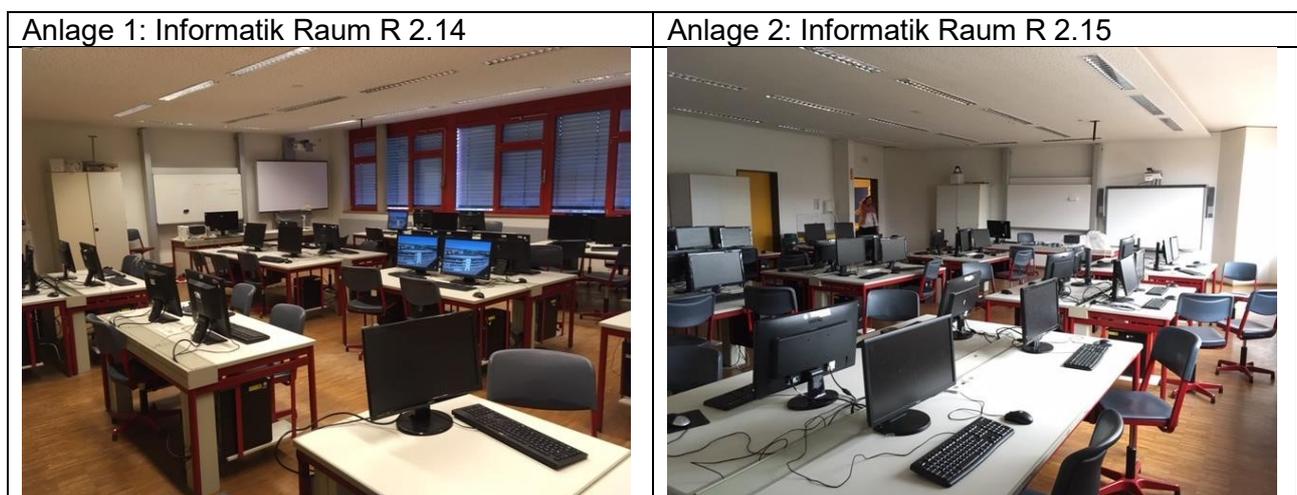
- 1) Neubau: Auf der Mensa werden 3 neue Unterrichtsräume, davon 1 Informatik-Raum, errichtet.
- 2) Umbau im Bestand:
 - a) 2 Informatik-Räume werden in 2 NW Fachräume mit kleiner Lehrmittelsammlung umgewandelt und ertüchtigt.
 - b) Das zentrale Lehrerzimmer wird durch Entfernen einer Leichtbauwand um den benachbarten Lehrerarbeitsraum erweitert. Für den verlorenen Arbeitsraum wird Ersatz ertüchtigt:
 - c) 1 Ersatz-Lehrerarbeitsraum entsteht durch Abtrennung von der Mediothek.
 - d) 1 neuer Lehrerarbeitsraum entsteht durch Einbau einer Tür, sodass der Raum vom Flur zugänglich wird.
 - e) 1 neuer Lehrerarbeitsraum entsteht durch Umwidmung.

Zu 1) Neubau von 3 Unterrichtsräumen

Der Informatik-Raum muss so groß sein, dass 30 Arbeitsplätze für Schülerinnen und Schüler entstehen. Die übrigen beiden Unterrichtsräume können kleiner sein, da sie v.a. von der Sekundarstufe 2 genutzt werden.

Zu 2a) Umwandlung 2 Informatik Räume in 2 NW-Fachräume

Einer der beiden NW-Fachräume sollte mit einem Digestorium ausgestattet sein. Die Umwandlung der beiden Informatik-Räume R. 2.14 und R 2.15 (siehe Anlage 1 und 2) in jeweils einen voll ausgestatteten NW-Fachraum bietet sich an, da sich direkt in der Etage darunter bereits NW-Räume befinden, so dass die notwendigen Versorgungsanschlüsse vorhanden sind. Darüber hinaus soll sich der kleine Nachbarraum R 2.16 als kleiner Lehrmittelsammlung ertüchtigt werden.



Zu 2b) Erweiterung des Lehrerzimmers

Die Vergrößerung der Lehrerzimmer-Fläche R 0.15 (siehe Anlage 3) sollte nur durch Erweiterung der vorhandenen Fläche erreicht werden, da die Schule pädagogisch und schulorganisatorisch eine zentrale Räumlichkeit benötigt. Durch die Erweiterung des Lehrerzimmers um den ca. 40qm großen Lehrerarbeitsbereich R 0.16 (siehe Anlage 4) entsteht eine ca. 160 qm zentrale Lehrerzimmer-Fläche.



Zu 2c) Abtrennung der Mediothek

Die Ersatzfläche für den umgewandelten Lehrerarbeitsbereich R 0.16 entsteht gegenüber vom Lehrerzimmer durch Abtrennung einer ca. 40 qm großen Fläche der Mediothek R 0.36 entlang der dünnen Metall-Säule (siehe Anlage 5). Die Verkleinerung der sehr großen Mediothek ist verkraftbar. Die Trennwand muss sicherstellen, dass der neue Lehrerarbeitsbereich und die benachbarte Mediothek akustisch vollständig voneinander getrennt sind. Darüber hinaus ist eine entsprechende Ausstattung und Möblierung notwendig.



Zu 2d) Tür einsetzen

Der Raum R 2.09 ist funktional kaum nutzbar, da er nur über den Unterrichtsraum R 2.08 zu betreten ist. Analog zum Geschoß darüber (siehe Foto) soll eine Tür zwischen R.2.08 und dem Flur eingesetzt werden, so dass der Raum auch betreten und genutzt werden kann (siehe Anlage 6).

Anlage 6: Wand zum Raum R 2.08 (hinter der Treppe)	
	

Zu 2e)

Der Raum R 3.09 soll so ausgestattet und möbliert werden, dass er als Lehrerarbeitsbereich genutzt werden kann.



Bornheimer Verbundschule

mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen
im Primar- und Sekundarbereich

Heisterbacher Str. 175, 53332 Bornheim-Uedorf

Tel.: 02222-994582
www.bornheimer-verbundschule.de
Mail: schulleitung@verbundschule-bornheim.de



Bornheim, 27. November 2019

Stellungnahme zum benötigten Raumbedarf an der Bornheimer Verbundschule

Die Bornheimer Verbundschule besuchen momentan 165 SuS. Die Schülerzahl ist in den letzten Jahren vor allem aufgrund den ungünstigen Bedingungen im Gemeinsamen Lernen und dem größeren Einzugsgebiet der Verbundschule (sie ist die einzige Förderschule Lernen im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis) extrem gestiegen. Immer mehr Eltern entscheiden sich bewusst für eine Beschulung Ihres Kindes an der Verbundschule. Nach Absprache mit dem Schulträger soll die Schülerzahl mittelfristig auf maximal 140 SuS wieder gesenkt werden, da die Schule räumlich mehr als an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen ist.

Momentan sieht der Ist-Zustand folgendermaßen aus:

Die Schüler werden in 11 Klassen beschult. In der Sek.I haben wir Klassengrößen von 16 bis 19 Schülern. Für eine optimale sonderpädagogische Förderung ist diese Klassengröße zu hoch. Es war uns aber räumlich nicht möglich eine zwölfte Klasse einzurichten, obwohl das Personal zur Verfügung gestanden hat.

Alle Fachräume erfüllen mittlerweile einen zwei- bis dreifachen Zweck. Der Therapieraum, der für unsere Schule ein zentrales Element ist, musste zum Schuljahresbeginn aufgelöst werden. Ergotherapie und psychomotorische Einheiten finden jetzt in der Turnhalle unter sehr improvisierten Bedingungen für die Therapeuten und Kollegen statt. Dazu ist die Turnhalle an zwei Tagen für diese Angebote geblockt und nicht für den Sportunterricht nutzbar. Somit können wir in den restlichen drei Tagen nur ein minimales Sportunterrichtsangebot für die Klassen anbieten, welches weit entfernt von der im Lehrplan verankerten Stundentafel ist. Der Naturwissenschaftsraum ist gleichzeitig der Raum für die Logopädie und somit an drei Tagen in der Woche nicht für den Naturwissenschaftsunterricht nutzbar. Ebenfalls ist der Naturwissenschaftsraum auch gleichzeitig das Berufsorientierungsbüro. Schulorganisatorisch ist es momentan nicht möglich, diesen an dem Tag zu nutzen, wenn unsere Jugendberufshilfe da ist. Der Musikraum musste in seiner ursprünglichen Bestimmung aufgegeben werden, weil es im Vormittagsbereich Differenzierungs- und im nachschulischen Bereich OGS-Raum ist. Der Essraum der Lehrküche ist gleichzeitig die Schülerbibliothek sowie das Büro der Schulsozialarbeiterin. Auch hier kommt es im Alltag zu erheblichen Belegungsüberschneidungen.



Bornheimer Verbundschule

mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen
im Primar- und Sekundarbereich

Heisterbacher Str. 175, 53332 Bornheim-Uedorf

Tel.: 02222-994582
www.bornheimer-verbundschule.de
Mail: schulleitung@verbundschule-bornheim.de



Insgesamt verfügt die Verbundschule über drei OGS-Gruppen. Diese sind im ehemaligen Musikraumraum und in zwei Räumen im Subterrain untergebracht. In diesen Räumen waren damals der Therapieraum sowie eine Klasse untergebracht. Die beiden Räume im Subterrain werden in den ersten vier Stunden als Differenzierungsraum genutzt. In der fünften und sechsten Stunde ist dies nicht möglich, da dann die ersten Kinder in die OGS kommen. Des Weiteren nutzen wir unsere Empfangshalle als improvisierte Mensa für die OGS.

Aus diesen Schilderungen kann man entnehmen, dass wir in unserem Schulalltag sehr oft improvisieren müssen. Einige Angebote, die für unsere Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf elementar sind, können wir nur noch eingeschränkt bzw. teilweise gar nicht mehr anbieten.

Das Schulgebäude der Verbundschule, welches 2004 von uns neu bezogen wurde, war ursprünglich vom Raumbedarf für maximal 130 Kinder in zehn Klassen sowie die nötigen (sonderpädagogischen) Fachräume ausgelegt, ohne dass dabei eine nachschulische Betreuung im Rahmen der OGS vorgesehen war.

In den letzten Jahren haben wir gemeinsam mit dem Schulträger immer wieder improvisierte kurzfristige Lösungen gefunden. Diese können aber nur zeitlich begrenzt sein. Selbst mit einer angestrebten Schüleranzahl von 140 Kindern und drei OGS-Gruppen, sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Auch würden wir uns mittelfristig wünschen, im Sekundarbereich den gebundenen Ganztags einzuführen. Eine längere sonderpädagogische Unterstützung hätten viele unserer Kinder dringend nötig.

Aus diesem Grunde sehen wir eine Erweiterung der Verbundschule um zwei Räume inklusiver einer Mensa als unabdingbar.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Frau Dr. Franziska Föhmer
- Schulleiterin-

André Decker
-komm. Konrektor-

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	040/2020-5
Stand	07.01.2020

Betreff Trägerschaft Offene Ganztagschule Nikolaus-Schule Bornheim-Waldorf

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

Sachverhalt

Die katholische Jugendagentur ist Träger der Offenen Ganztagschule an der Nikolaus-Schule Bornheim-Waldorf. Der Vertrag wurde zum 31.07.2020 gekündigt. In diesem Zusammenhang hat eine Steuergruppe aus Vertretern der Schulpflegschaft, der Schulleitung und der Verwaltung einen Kriterienkatalog erarbeitet, verschiedene Träger im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens angeschrieben und um die Abgabe eines Angebotes bis zum 10.01.2020 gebeten. Der Kriterienkatalog ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Unmittelbar im Anschluss an die Bewerbungsfrist werden gemeinsam die Bewerbungsgespräche durchgeführt.

Der neue Träger des Offenen Ganztags an der Nikolaus Schule wird sich in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 21.01.2020 vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Schulträger zahlt für die am Stichtag gemeldeten, förderfähigen Ganztagsplätze eine Pauschale, die sich aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln zusammensetzt. Diese beträgt für Regelkinder 2.317€ je Jahr und Kind. Hierin enthalten sind 1.237€ Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080€. Für Förderkinder wird eine Pauschale von 3.334€ je Jahr und Kind gewährt. Hierin enthalten sind 2.254€ Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080€. Die Beträge der Landesmittel werden jährlich um 3 v.H. angepasst.

Anlagen zum Sachverhalt

Interessenbekundungsverfahren

Interessenbekundungsverfahren für die Durchführung der OGS an der Nikolaus Schule Waldorf

Organisatorisches:

Die Nikolaus-Schule wird von 250 Kindern besucht. Der Unterricht wird jahrgangsübergreifend durchgeführt. In 10 Klassen werden die Kinder aller vier Grundschuljahrgänge jeweils gemeinsam unterrichtet.

In der OGS der Nikolaus-Schule sind derzeit rund 180 Kinder angemeldet.

Für die Betreuung der Kinder wurde gemeinsam mit Kollegium und OGS-Team ein Konzept entwickelt, das zeitliche und räumliche Voraussetzungen berücksichtigt und zum Ziel hat, für jedes Kind der Schule einen OGS-Platz vorzuhalten.

Jeweils zwei Tandem-Klassen sind gemeinsam einem Gruppenraum zugeordnet, der von ihnen zunächst in Abwechslung und später auch gemeinsam genutzt wird. Die Kinder aus 10 Klassen werden auf diese Weise 5 Gruppenräumen zugeordnet.

Zurzeit gibt es im Nachmittag montags bis donnerstags zwei Zeitschienen mit SEGEL-Zeiten (= selbst gesteuertes Lernen), die von LehrerInnen oder OGS-Kräften betreut werden.

Ab 14.10 Uhr existieren zwei Zeitschienen mit einem reichhaltigen AG-Angebot. Die AGs werden von KooperationspartnerInnen wie dem SV Vorgebirge, dem BTV (Judo), aber auch durch OGS-Kräfte und LehrerInnen angeboten.

Einmal im Jahr fahren Kollegium und OGS-Team gemeinsam nach Kronenburg, um im Rahmen einer Fortbildung schwerpunktmäßig Fragestellungen zur Inklusion gemeinsam zu bearbeiten.

Ziele der Schulentwicklung:

In der Schulentwicklung der Nikolaus-Schule werden zwei übergeordnete Ziele verfolgt:

1. Alle in einem Boot: Getreu dem Schulmotto werden alle Prozesse, die dazu führen, dass sich alle am Schulleben Beteiligten in der Schule wohl fühlen und sich an der gemeinsamen Fahrt beteiligen.
2. Individualisierung: Konzepte und Rahmenbedingungen werden kontinuierlich so weiterentwickelt, dass Lernen und Leben in der Nikolaus-Schule so weit wie möglich vom einzelnen Kind aus (mit)gesteuert werden kann.

Aus der Zielsetzung wünschen sich Schule und Schulträger einen OGS-Träger, der aktiv am gemeinsamen Schulentwicklungsprozess teilhat und das Zusammenwachsen von Vor- und Nachmittag nachhaltig mit befördert.

Darüber hinaus wünschen wir uns einen überkonfessionellen OGS-Träger, bei dem sich alle Eltern und Kinder „mit im Boot“ und willkommen fühlen können.

I. Bedingungen

a) allgemeine Anforderungen

- Übernahme der Aufgaben zum 01.08.2020
- Der Vertrag über die Gestaltung der offenen Ganztagschule beginnt regelmäßig zum 01.08. eines jeden Jahres, die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Der Vertrag kann mit Wirkung zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden
- Der Auftragnehmer muss als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt sein
- Nachweise über Erfahrungen mit Kindern mit Migrationshintergrund, mit sonderpädagogischem Förderbedarf, mit jahrgangsübergreifenden Gruppen
- Betreuung von 11.30 Uhr bis maximal 16:00 Uhr
- Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (darunter zählen Elternsprechtage, pädagogische Konferenzen, Brückentage, bewegliche Ferientage von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mindestens aber bis 15.00Uhr
- Hausaufgabenbetreuung (fester Anteil: Lehrkraft + OGS-Betreuung)
- Klare Definition des Spielraums für das eigenverantwortliche Handeln der OGS Leitung
- Unterstützung gemeinsamer Fortbildungen: Schule + OGS (= Teamtage)
- Transparente Darstellung der Mittelverwendung nach den Vorlagen des Schulträgers
- Planung und Einsatz von Gelder für Gemeinsamen Unterricht (GU) in Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulträger
- Trägerstruktur soll Fachberatung/Koordination mit pädagogischem Studium und Erfahrung in einem definierten Stundenrahmen zur Verfügung stellen
- Erfahrung Trägerschaft OGS, Referenzen
- Benennung einer Referenzschule

b) Personal

- Der Trägerwechsel der OGS erfolgt im Rahmen der Bestimmungen zum Übergang eines Betriebs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- Die Bezahlung der Mitarbeiter erfolgt anhand des TVÖD oder in Anlehnung an diesen.
- Der Träger führt den Nachweis über den Abschluss der Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII vorzulegen
- Unterstützung der beruflichen Weiterentwicklung und Fortbildung
- Pro Ganztagsgruppe ist mind. eine ausgebildete Fachkraft und eine/n weitere Ergänzungskraft mit nachgewiesener Erfahrung in der Arbeit mit Kindern einzusetzen
- Feste Fachkraft je OGS-Gruppe an fünf Tagen/Woche feste Bezugspersonen je OGS-Gruppe
- Der Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz vorher belehrt hat

- Der Träger führt den Nachweis über eine abgeschlossene berufliche Qualifikation des eingesetzten Personals
- Zur Verfügung stellen von Springern im Bereich OGS und Bereich Küche bei Krankheit
- Supervision im Team und auf Leitungsebene ist gewünscht
- Bereitschaft des Trägers, Stunden für die „Steuergruppe Ganztagschule“ d.h. wöchentlicher Austausch von Ganztagsleitung, Schulleitung, Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen

c) Pädagogisches Konzept

- Das in Kooperation mit Schule, den Eltern und den pädagogischen Mitarbeitern erstellte Konzept soll übernommen und weiterentwickelt werden
- Übernahme und Weiterentwicklung der AGs

d) Kommunikation / Kooperation

- Festlegung klarer Kommunikationsstrukturen zwischen Träger, Schulleitung, Kollegium, Elternschaft und OGS-Team
- Enge Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Pädagogischer Leitung der OGS mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Prozesse

II. Sonstiges / Wünsche an den Träger

- Offenheit für / Möglichkeit zu FSJlern bzw. BufDis zur Unterstützung
- flexiblere Abholzeiten ab 15:00 Uhr
- Fremdsprachenkenntnisse erwünscht (Englisch, Türkisch, Syrisch, Afghanisch...)
- Qualifizierung für „Tut mir gut“ (Entspannung, gesunde Ernährung, Sport und Bewegung)
- AGs: nachhaltig leben, gärtnern, Schulwald und -hof sauber halten, Umwelt und Natur schützen (Bewusstsein schaffen), handwerkliches Arbeiten, Handarbeit, Kreativität, künstlerisches Arbeiten
- flexiblere Ausgestaltung (zeitlich): Mittagessen + Hausaufgabenzeit (unter dem Gesichtspunkt „gesunde“ Schule (Tut-mir-gut-Schule)
- gesundes, nachhaltiges Mittagessen, das auch für Muslime, Vegetarier, Vegane und bei Unverträglichkeiten geeignet ist (z. B. Laktoseunverträglichkeit; Glutenunverträglichkeit, Zöliakie etc.)
- Erfahrung im Bereich der Schulbegleitung und Schulsozialarbeit
- Ermöglichung und Finanzierung gemeinsamer pädagogischer Tage der multiprofessionellen Teams zum Austausch über den gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag
- Erfahrung und Entwicklung und Implementierung der Rhythmisierung des Schulalltags (Verzahnung von Vor- und Nachmittag)
- Bereitschaft des Trägers zur Teilnahme an Klassenaktionen, Schulaktionen, Klassenfahrten und sonstigen schulrelevanten Aktionen im OGS-Personalstamm zu honorieren

III. Finanzen

Der Schulträger zahlt für die am Stichtag gemeldeten, förderfähigen Ganztagsplätze eine Pauschale, die sich aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln zusammensetzt.

Diese beträgt für Regelkinder 2.317€ je Jahr und Kind. Hierin enthalten sind 1.237€ Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080€.

Für Förderkinder wird eine Pauschale von 3.334€ je Jahr und Kind gewährt. Hierin enthalten sind 2.254€ Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080€.

Die Beträge der Landesmittel werden jährlich um 3 v.H. angepasst.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	015/2020-5
Stand	07.01.2020

Betreff **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 16.12.2019 betr. Qualitätsverbesserung in der offenen Ganztagschule**

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Fraktionen der CDU, der UWG/Forum und der FDP im Rat der Stadt Bornheim haben einen Antrag zur Qualitätsverbesserung in den Offenen Ganztagschulen der Stadt Bornheim gestellt und in dem die Verwaltung beauftragt werden soll, mit allen Trägern der Offenen Ganztagschulen in Bornheim, den Schulleiterinnen und Schulleitern, der Verwaltung und schulpolitischen Sprechern einen Runden Tisch zur Aufstellung von verpflichtenden Qualitätskriterien des Betreuungsauftrages einzuführen. Zudem sollen die bestehenden Verträge unter Berücksichtigung dieser Qualitätskriterien rechtssicher überarbeitet werden. Des Weiteren soll die Verwaltung beauftragt werden, nach der Erstellung der Qualitätskriterien den Runden Tisch regelmäßig zum Austausch einzuberufen. Bezüglich der Begründung des Antrags wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Wie bereits in der Vorbesprechung für den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 21.11.2019 sowie in der Sitzung des Ausschusses am 27.11.2019 angesprochen, arbeitet die Verwaltung bereits seit einigen Monaten an der Umstrukturierung der Zusammenarbeit der Offenen Ganztagschulen in Bornheim. In diesem Zusammenhang wurden bereits erste Gespräche mit den Trägern geführt. Das Führen entsprechender Gespräche und die Ausarbeitung der notwendigen Verträge und Unterlagen fallen in die Zuständigkeit der Verwaltung. Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wird dann nach Vorbereitung durch die Verwaltung einbezogen.

Erste Ziele der Umstrukturierung waren die Überarbeitung der Verträge sowie die Erstellung von detaillierten Verwendungsnachweisen und die Vorlage von Kostenkalkulationen durch die Träger, um die Transparenz zu verbessern. Der neu erarbeitete Vertragsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Eine grundlegende Veränderung wurde in § 9 bezüglich der Kündigungsregelung vorgenommen. Demnach kann der Vertrag nur von der Stadt oder dem Träger gekündigt werden. Des Weiteren verpflichten sich die Vertragspartner, im Konfliktfall zwischen Kündigungsanzeige und Kündigung gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um eine weitere Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dazu sind mindestens zwei Mediationsversuche schriftlich zu dokumentieren, an denen alle Vertragspartner zu beteiligen sind. Im Rahmen der Neustrukturierung findet zudem ein Austausch mit der Stadt Bonn statt. Die Stadt Bonn hat in einem mehrjährigen Prozess den Bereich des Offenen Ganztags grundlegend überarbeitet. Qualitätskriterien wurden im Dialog mit Schulträger, Schulgemeinschaft, OGS Trägern erarbeitet. Diese Vorgehensweise wird auch von der Verwaltung angestrebt.

Im Rahmen der Einführung des offenen Ganztags haben alle Schulen jeweils ein pädagogisches Konzept erarbeitet. Die Träger arbeiten derzeit auf der Grundlage dieser Konzepte. Gemeinsame Qualitätskriterien für alle Schulen gibt es in Bornheim bisher nicht. Aus diesem Grund hat die Verwaltung eine Projektstruktur mit den Zielen entwickelt, einheitliche Qualitätskriterien zu schaffen und anschließend regelmäßig, wie in anderen Bereichen der Jugendhilfe, Qualitätsdialoge im Dreieck Schulträger, Schulleitung, OGS-Träger zu führen. Hierdurch soll die bereits gute Qualität im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiter verbessert werden. Für die Entwicklung der einzelnen Schulstandorte ist es, neben den einheitlichen Qualitätskriterien, weiterhin von großer Bedeutung, auch die individuellen, pädagogischen Konzepte fortzuführen.

Nachdem erste Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, beabsichtigt die Verwaltung, die im Prozess gestellten Aufgaben sukzessive abzuarbeiten und die Ergebnisse der Neuausrichtung in einer Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel ausführlich vorzustellen.

Im Hinblick auf die Neustrukturierung, aber auch auf Grund der seit Jahren steigenden Schülerzahlen in den OGS'en, wird derzeit die Notwendigkeit einer Anpassung der personellen Ressourcen im Bereich der Schulverwaltung geprüft.

Finanzielle Auswirkungen

Der Schulträger zahlt für die am Stichtag gemeldeten, förderfähigen Ganztagsplätze eine Pauschale, die sich aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln zusammensetzt.

Diese beträgt für Regelkinder 2.317 € je Jahr und Kind. Hierin enthalten sind 1.237 € Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080 €.

Für Förderkinder wird eine Pauschale von 3.334 € je Jahr und Kind gewährt. Hierin enthalten sind 2.254 € Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080 €.

Die Beträge der Landesmittel werden jährlich um 3 v.H. angepasst.

Anlagen zum Sachverhalt

Vertragsentwurf

Vorsitzender des Ausschusses für Schule,
 Soziales und demographischer Wandel der Stadt Bornheim
 Wilfried Hanft
 Rathausstr. 2
 53332 Bornheim

16.12.19

Qualitätsverbesserung in der Offenen Ganztagschule

Sehr geehrter Herr Hanft,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. mit allen Trägern der Offenen Ganztagschulen in Bornheim, den Schulleiter/innen, der Verwaltung und schulpolitischen Sprechern einen Runden Tisch zur Aufstellung von verpflichtenden Qualitätskriterien zur Erfüllung des Betreuungsauftrages einzuführen.
2. unter Berücksichtigung dieser Qualitätskriterien die bestehenden Verträge rechtssicher zu überarbeiten.
3. auch nach der Erstellung der Qualitätskriterien den Runden Tisch regelmäßig zum Austausch einzuberufen.

Begründung:

Aufgrund der Kündigung des OGS Vertrages durch die Nikolausschule in Waldorf erscheint es sinnvoll, die Verträge mit den Trägern der OGS so zu gestalten, dass der Schulträger, als Kostenträger, alleiniger Vertragspartner ist. Die Schulleitung dokumentiert mit einer Unterschrift auf dem Vertrag die Bereitschaft zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im laufenden Schul- und Betreuungsbetrieb. Die Schulleitungen sind immer miteinzubeziehen und im Falle von strittigen Punkten zwischen Schulleitung und Trägern, ist eine Mediation durchzuführen. Auch mit Blick auf eine mögliche Pflichtaufgabe des Ganztagesbetriebes ist die Erarbeitung von Qualitätskriterien, welche sich auch am Programm der jeweiligen Schule orientieren, ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung des Bornheimer Betreuungsangebotes.

gez. Gabriele Kretschmer gez. Josef Müller gez. Matthias Kabon

- Entwurf -

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

1. der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim,

nachstehend „Stadt“ genannt,

2. der Schulleitung derSchule, Frau/Herrn.....,

nachstehend „Schule“ genannt,

und

3. die, vertreten durch die/den Vorsitzende/n, Frau/Herrn,

nachstehend „Träger“ genannt,

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Basierend auf dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23. Dezember 2010 in der aktuellen Fassung zur "Offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe 1" schließen die Stadt als Schulträger, die Schulleitung und der Trägereinen Kooperationsvertrag, mit dem die Aufgaben der Betreuung und Bildung von Kindern nach Unterrichtsende innerhalb des Offenen Ganztags dem Träger übertragen werden. Ziel ist der weitere Ausbau von außerunterrichtlichen Offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ guten und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot. Die Kooperation zwischen der Stadt, der Schulleitung und dem Träger erfolgt partnerschaftlich, wertschätzend und zielführend zum Wohle der Kinder in Bornheim. Es wird ein enger Bezug zwischen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten hergestellt, um so ein gemeinsames, aufeinander abgestimmtes System von Schule und Jugendhilfe sicherzustellen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Gestaltung der offenen Ganztagschule an derSchule. Durchführender Träger ist/sind



§ 2 Zeitrahmen

1. Die außerunterrichtlichen und unterrichtlichen Angebote sind im Einvernehmen zwischen Träger und Schule so zu organisieren, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verlässlich betreut werden.
2. Die Betreuungszeiten durch den Träger erstrecken sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis maximal 16:00 Uhr.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Betreuungszeiten bei Bedarf auch im Laufe des Schuljahres angepasst werden können. Hierüber haben sich die Vertragspartner einvernehmlich zu verständigen.
4. Die Schulen, die außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule vorhalten, stellen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass in der Zeit zwischen 8 und 12 Uhr in der Regel kein Unterricht ausfällt. Außerunterrichtliche Angebote des Trägers dürfen nicht zur Vertretung des Schulunterrichts genutzt werden.
5. Bei Unterrichtsausfall erfolgt keine Betreuung durch den Träger. Lediglich an unterrichtsfreien Tagen, zu denen Elternsprechtage, pädagogische Konferenzen, Brückentage und bewegliche Ferientage zählen, erfolgt eine Betreuung der teilnehmenden Schüler durch den Träger die in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, zumindest aber bis 15 Uhr stattzufinden hat. Darüber hinausgehende Zeiten müssen mit den Kooperationspartnern im Vorfeld abgesprochen werden.
6. Die Ferienbetreuung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie stellt ein zusätzliches Angebot dar. Der Träger stellt bei ausreichendem Bedarf, d.h. bei mindestens 25% verbindlich angemeldeten Kindern, eine Betreuung für maximal 5 Wochen während der Oster-, Sommer- und Herbstferien zur Verfügung. Für die Ferienbetreuung entstehen für die Eltern zusätzliche Kosten.

§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Kooperationspartner

Offener Ganztag ist eine gemeinsame Aufgabe aller drei Kooperationspartner. Das Konzept zielt darauf ab, dass Schule und Jugendhilfe sich gleichberechtigt begegnen. Die Partner verpflichten sich, den Offenen Ganztag im Sinne einer Verzahnung von unterrichtlichem und außerunterrichtlichem Angebot weiterzuentwickeln. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien sind durch den Runderlass des Landes nicht im Detail geregelt. Dieser Vertrag beschreibt im Sinne der Ausgewogenheit die Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten. Schule und Träger verpflichten sich, in allen Fragen, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen, und zwar auf der Basis der gemeinsam erarbeiteten und jeweils vor Ort gültigen Kommunikations- und Organisationsstrukturen.

§ 4 Fachlicher Austausch / Gremien

1. Die Kooperationspartner verpflichten sich, im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit alle notwendigen Informationen bereitzustellen und die erforderlichen

Absprachen zu treffen. Die Kooperationspartner treffen sich bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

2. Ein fachlicher Austausch zwischen den Lehrkräften der Schule und den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern des Trägers wird sichergestellt. Bei Bedarf nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers an schulischen Konferenzen teil. Es werden Organisationsstrukturen aufgebaut, die die Herausbildung einer Einheit und die Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen.
3. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der OGS erfolgt in der Zusammenarbeit mit der Schule, den Eltern und dem Träger, bei Bedarf auch unter Beteiligung des Schulträgers. Über die Schulkonferenz wird ein entsprechendes Gremium einberufen, besetzt und mit Belangen des Ganztags beauftragt.

§ 5 Aufgaben der Stadt

1. Einrichtung und Ausbau des Offenen Ganztags

Die Stadt übernimmt gemäß § 9 Absatz 3 Schulgesetz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Landes NRW vom 23.10.2010 (BASS 12-63 Nr.2) die kommunale Verantwortung für den Ausbau und - in Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern - die inhaltliche Weiterentwicklung des Offenen Ganztags in Bornheim.

2. Räumlichkeiten, Ausstattung

Die Stadt stellt dem Träger die nach den mit dem Träger und der Schule abgestimmten konzeptionellen Erfordernissen ausgestatteten und bewirtschafteten Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

3. Bauunterhaltung, Reinigung

Die Stadt ist verpflichtet, die dem Träger überlassenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten baulich zu unterhalten. Die Stadt hat die Räumlichkeiten zu reinigen; dies gilt auch für die Außenbereiche.

4. Haftung

Die Stadt haftet für diejenigen Schäden, die Dritten aus einer Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Reinigungs- und Streupflicht (Winterdienst) der Stadt in Bezug auf die zur Verfügung gestellten städtischen Gebäude.

5. Finanzierung

- a) Die Stadt hat die Landesförderung für die offene Ganztagschule für jedes Schuljahr fristgerecht beim Land zu beantragen.

Die Stadt zahlt dem Träger für die am Stichtag gemeldeten förderfähigen Ganztagsplätze eine Pauschale, die sich aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln zusammensetzt. Diese beträgt für Regelkinder 2.317€ je Jahr und Kind. Hierin enthalten sind 1.237€ Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080€.

Für Förderkinder wird eine Pauschale von 3.334€ je Jahr und Kind gewährt. Hierin enthalten sind 2.254€ Landesmittel und ein kommunaler Anteil von 1.080€.

Die Beträge der Landesmittel werden jährlich um 3 v.H. angepasst.

- b) Die konkrete Höhe der Pauschale wird in einem Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- c) Die Pauschale wird in monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats an den Träger ausgezahlt.

6. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird vom Schulträger von den Eltern erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt.

§ 6 Aufgaben des Trägers

1. Personal

- a) Der Träger verpflichtet sich, zur Realisierung der Maßnahme eine ausreichende Anzahl an geeigneten Fachkräften zu stellen. Grundlage hierfür ist das jeweils an der Schule gemeinsam zwischen Schulleitung, Stadt und Träger beschlossene pädagogische Konzept. Dabei ist den Bestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII Rechnung zu tragen.
- b) Der Träger überträgt einer Fachkraft die pädagogische Leitung des Offenen Ganztags. Diese Aufgabe umfasst unter anderem die Vorgesetztenfunktion gegenüber dem innerhalb der Maßnahme tätigen außerunterrichtlichen Personal, die Koordination der Angebote und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung.
- c) Pro Ganztagsgruppe wird in der Regel eine qualifizierte Fachkraft zzgl. weiterer Ergänzungsstunden eingesetzt. Das pädagogische Konzept der Schule ist hierbei zu berücksichtigen.
- d) Die im außerunterrichtlichen Angebot Beschäftigten sind Mitarbeitende des Trägers. Die Auswahl dieser Beschäftigten trifft der Träger. Der Träger übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht. Er kann diese Aufgabe an die pädagogische Leitung delegieren. Der Träger stellt sicher, dass das Personal für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote qualifiziert ist. Die Auswahl der Beschäftigten und der päd. Leitung bei Neueinstellung erfolgt durch den Träger im Benehmen mit der Schule.
- e) Der Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist der Stadt das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Verlangt die Stadt aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von Mitarbeitern des Trägers der Schule hat der Träger den Einsatz dieser Personen an der Schule zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung berechtigen würden.
- f) Setzt der Träger zur Erbringung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, diesen den Mindestlohn nach § 1 Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu zahlen.

- g) Der Träger nimmt eigenverantwortlich die monatlichen Gehaltsabrechnungen vor und stellt die ordnungsgemäße Abführung von Abgaben, Steuern und Beiträgen sicher. Darüber hinaus obliegt es dem Träger, alle sonstigen personalrelevanten Angelegenheiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Diese Regelung findet entsprechend auch bei notwendigen Vertretungen im Krankheitsfall und Arbeitnehmerwechsel Anwendung.

2. Haftung

- a) Das außerunterrichtliche Angebot gilt als schulische Veranstaltung und ist ein Jugendhilfeangebot an der Schule. Die Aufsichtspflicht ist gemäß den schulrechtlichen Vorschriften und einschlägigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten. Die Aufsichtspflicht während der außerunterrichtlichen Angebote liegt beim Träger.
- b) Der Träger ist verpflichtet, für sich und sein Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung in Bezug auf Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Der Träger stellt den Schulträger von Ansprüchen wegen Schäden, die Dritte bei der Durchführung der Programme oder durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten erlitten haben und die der Träger bzw. das bei ihm angestellte Personal zu vertreten haben, frei.
- c) Der Träger übt die Verkehrssicherungspflichten über die Gegenstände aus, die er den Kindern zur Nutzung zur Verfügung stellt, insbesondere Spielmaterial sowie sonstige Gegenstände.

3. Elternvereinbarungen

Der Träger ist verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten entsprechend dem in der Anlage beigefügten Muster - einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Elternbeiträge werden von der Stadt zentral erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung.

4. Mittagessen

Der Träger verpflichtet sich, für die an der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein warmes Mittagessen anzubieten. Die Beiträge dafür werden unmittelbar von dem Träger mit den Eltern vereinbart, von ihm mittels Lastschrift eingezogen und abgerechnet. Ggf. mögliche Erstattungen des Beitrags zum Mittagessen (z.B. im Rahmen des Programmes BuT oder ähnlicher Programme) werden durch den Träger abgerechnet.

5. Nutzung der Räumlichkeiten

Der Träger verpflichtet sich, Räumlichkeiten, die ihm die Stadt zur Erfüllung des Vertragszwecks zur Nutzung überlassen hat, pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden und Mängel sind der Stadt -städtisches Gebäudemanagement- unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Träger haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden.

6. Finanzierung

- a) Der Träger erhält pro OGS-Platz und Schuljahr gemäß § 5 Nr. 5 dieses Vertrages eine festgelegte Zuwendung (Pauschale), die sich aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln zusammensetzt.
- b) Verbindliche Bemessungsgrundlage für die Höhe der Pauschale sind die vom Träger zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres abgeschlossenen und der Stadt gemeldeten Elternverträge zzgl. der ggfs. nachträglich bewilligten Plätze und der Veränderungen bei den Schülerinnen und Schülern aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen zum Stichtag 15. März.
- c) Unterjährig nicht besetzte Plätze sind, soweit Anmeldungen vorliegen, unverzüglich zu besetzen.
- d) Dauerhafte Erhöhungen der Platzzahl / die Einrichtung neuer Gruppen sind aufgrund der erforderlichen Prüfungen hinsichtlich des Bestehens der notwendigen räumlichen Voraussetzungen möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 30. November eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr zu beantragen und nur mit Zustimmung der Stadt umsetzbar.
- e) Der Träger finanziert aus der Pauschale die Personal-, Sach- und Overheadausgaben, die für ihn im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme anfallen. Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen Bewirtschaftung der Betriebsmittel. Über die bestimmungsgemäße Verwendung der Landesmittel hat der Träger der Stadt einen Verwendungsnachweis in Form der in Anlage 1 beigefügten Formulare vorzulegen. Termin für die Einreichung des Verwendungsnachweises ist der 30. September des laufenden Jahres. Um eine effizientere Mittelverwendung zu gewährleisten, dürfen standortgebundene Rücklagen i.H.v. 15% der Personalausgaben gebildet werden. Darüber hinaus gehende Rücklagen sind an die Stadt zurückzuerstatten. Nicht verwendete Mittel sind bei Beendigung der Maßnahme, beispielsweise einem Trägerwechsel, zurückzuzahlen und werden von der Stadt an den nachfolgenden Träger weitergeleitet. Rückforderungen des Landes wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Landesmittel übernimmt der Träger.
- f) Der Träger verpflichtet sich gleichzeitig mit der Abgabe des unter Punkt e) genannten Verwendungsnachweises -also zum 30.09. des laufenden Jahres- einen Sachbericht vorzulegen. Die Mindestinhalte dieses Sachberichts sind in Anlage 2 aufgeführt.
- g) Die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt an den Träger ausgezahlten Gelder unterliegen einer strikten treuhänderischen Zweckbindung. Dem Träger ist bewusst, dass gemäß Runderlass „Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 eine strikte Zweckbindung für die Landesmittel besteht. Die kommunalen Mittel unterliegen gleichermaßen dieser Zweckbindung. Der Träger stellt die Einhaltung der Zweckbindung sicher. Eine Vermischung mit anderen Mitteln aus dem Gesamtbudget des Trägers ist nicht zulässig.
- h) Die Stadt ist berechtigt, analog den Regelungen der §§ 44 und 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach vorheriger Terminvereinbarung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten darf, sind diese Rechte der Stadt auch Dritten gegenüber auszubedingen.

- i) Die Pauschale wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat durch die Stadt an den Träger überwiesen.

§ 7 Aufgaben der Schulleitung

1. Kooperation

In enger Kooperation mit dem Träger fördert die Schulleitung schwerpunktmäßig das Zusammenwachsen unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote. Die Schulleitung stellt sicher, dass die dem außerunterrichtlichen Angebot zugewiesenen Lehrerstellenanteile verlässlich und im vollen Umfang umgesetzt werden. Bei Ausfall sorgt die Schulleitung für eine Vertretung. Schulleitung und Träger sorgen gemeinsam für einen störungsfreien Ablauf. Die Schulleitung und die pädagogische Leitung des Trägers haben vor Ort die Verantwortung für den Offenen Ganzttag und stimmen sich miteinander ab. Grundsätzlich nimmt die Schulleitung das Hausrecht wahr (§ 59 Abs. 2 Schulgesetz NRW), bedarfsweise geht es auf die pädagogische Leitung über. In Konfliktfällen bemühen sich beide Personen um die Schaffung einvernehmlicher Lösungen.

2. Raumnutzung

Alle Klassen- und andere Schul- und Betreuungsräume, Mensa sowie schuleigene Außenflächen werden über den ganzen Tag von den Kindern genutzt (multifunktionale Nutzung von Räumen). Ein an den unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bedarfen orientiertes Raumnutzungskonzept wird einvernehmlich zwischen der Schulleitung und dem Träger entwickelt und vereinbart. Grundsätzlich steht das gesamte Schulgebäude für die Durchführung der Ganztagsangebote sowohl der Schule als auch dem Träger zur Verfügung. Die schuleigenen Sporthallen stehen dem Träger der OGS für zeitlich und inhaltlich klar umgrenzte Maßnahmen/Veranstaltungen am Nachmittag und während des Ferienprogramms zur Verfügung. Es erfolgt eine Abstimmung mit anderen Nutzern, insbesondere mit Sportvereinen.

§ 8 Aufnahmeverfahren

1. Anträge auf Aufnahme in die OGS nehmen die Schulleitung oder der Träger entgegen. Antragsfrist ist der 31.01. eines jeden Schuljahres. Die Letztverantwortung zur Aufnahme liegt beim Träger.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers in das außerunterrichtliche Angebot des Trägers trifft der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Stadt. Hierüber werden die Personensorgeberechtigten vom Träger schriftlich unterrichtet.
3. Die Entscheidung über eine Beendigung der Teilnahme an der offenen Ganztagschule treffen Träger, Schule und Stadt einvernehmlich; hierüber werden die Erziehungsberechtigten vom Träger schriftlich unterrichtet.

§ 9 Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag über die Gestaltung der offenen Ganztagschule beginnt regelmäßig zum 01.08. eines jeden Jahres, die Vertragslaufzeit ist unbefristet.
2. Er kann mit Wirkung zum 31.07. eines Jahres von der Stadt oder dem Träger gekündigt werden. In diesem Fall muss der Vertragspartner, der von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen möchte, bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres eine Kündigung aussprechen. Die Kündigungsabsicht ist dem anderen Vertragspartner darüber hinaus spätestens 3 Monate im Voraus, also spätestens bis zum 30.09. schriftlich anzuzeigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, zwischen Kündigungsanzeige und Kündigung gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um eine weitere Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dazu sind mindestens zwei Mediationsversuche schriftlich zu dokumentieren, an denen alle Vertragspartner zu beteiligen sind.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen. Sowohl bei einer fristgerechten Kündigung als auch bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird zwischen den drei Vertragspartnern vertraglich eine Trennung innerhalb einer verbindlichen Frist vereinbart, die einen Betriebsübergang an einen neuen Träger und damit die nahtlose Fortführung von OGS-Betreuungsangeboten am Schulstandort sicherstellt.
4. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung, wegfallen. In einem solchen Fall sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
5. Die Kündigung gegenüber jedem Vertragspartner bedarf der Schriftform.
6. Der Vertrag wird auflösend bedingt geschlossen und ist hinfällig, wenn die Bezirksregierung den Antrag auf Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen oder/und den Antrag auf Zuwendung für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich (Bundesprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“) negativ bescheidet.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu behandeln. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Vertraulichkeit. Dies gilt auch über die Dauer der Kooperationsvereinbarung hinaus.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Die Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bornheim.

§ 12 Sonstiges

Der Inhalt der folgenden Anlagen ist Gegenstand dieses Vertrages:

Anlage 1: Verwendungsnachweis bestehend:

- einem zahlenmäßigen Nachweis,
- einer Übersicht zum eingesetzten Personal,
- einem Sachausgabennachweis und
- einem Nachweis zu den Overheadkosten.

Anlage 2: Informationen zum Sachbericht

Bornheim, den

Für die Stadt:

Für den Träger:

Wolfgang Henseler
Bürgermeister

Für die Schule:

Schulleiter/in

Anlage 1

Zahlenmäßiger Nachweis
Schulstandort:



1 Einnahmen			
lfd. Nr.:	Bezeichnung	Teilsomme	Summe
1.1	Σ Zuwendungen öffentliche Hand		- €
1.1.1	Landeszuweisung	- €	
1.1.2	Landeszuweisung (Flüchtlinge)	- €	
1.1.3	Kommunaler Eigenanteil (verpflichtend)	- €	
1.1.4	Kommunaler Eigenanteil (freiwillig)	- €	
1.2	Σ Betriebseinnahmen		- €
1.2.2	Einnahmen aus Beiträgen für Teilnahme an offenen Angeboten	- €	
1.2.3	Sonstige Einnahmen	- €	
1.3	Σ Zweckgebundene Spenden	- €	- €
1.4	Σ Zuschüsse Dritter	- €	- €
2 Ausgaben			
lfd. Nr.:	Bezeichnung	Teilsomme	Summe
2.1	Σ Personalausgaben		- €
2.1.1	Personalausgaben		
2.2	Σ sonstige ordentliche Ausgaben / Sach- und Dienstleistungen		- €
2.2.1	Sachausgaben		
2.3	Σ Overheadausgaben		- €
3 Jahresabschluss			
lfd. Nr.:	Bezeichnung	Teilsomme	Summe
3.1	Σ Einnahmen	- €	
3.2	Σ Ausgaben	- €	
3.3	Abschlussergebnis		- €
3.4	Kontenstand des OGS-Standorts aus dem vorherigen Schuljahr		- €
3.5	Neuer Kontenstand am Ende des VN-Schuljahres		- €

Anlage 1:
Sachausgabennachweis - Schuljahr 2019 / 2020



Schulname:		Schulstandort:	
Aufgabenart:	Ausgabensummen in Euro:	Erläuterungen:	
Ausgaben für Honorarkräfte, Ferienbetreuung	- €		
Beschäftigungsmaterial	- €		
Ausgaben für Projektangebote	- €		
Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder	- €		
Personalbezogene Sachausgaben (z.B. Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)	- €	Anrechenbar nur für förderfähige Beschäftigte	
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
Gesamt:	0,00 €		

Hinweis:
 Ausgaben für Mitarbeiterveranstaltungen,
 Abschreibungen, Reparaturen,
 Instandhaltungen, Anschaffung von
 Ausstattungsgegenständen, Ausgaben im
 Küchenbereich (Lebensmittel, Reinigung) sind
 nicht zuwendungsfähig

Anlage 1:
 Overheadkostennachweis - Schuljahr 2019 / 2020



Schulname:		Schulstandort:	
Aufgabenart:	Ausgabensummen in Euro:	Erläuterungen:	
Ausgaben für Koordination des Ganztages	- €		
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal	- €		
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
	- €		
Gesamt:	0,00 €		



Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:

Beschreibung welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,

Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,

Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für kapitalisierte Lehrerstellen erbracht haben,

Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote,

Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion),

Angaben zur Teilnehmer und Gruppenstruktur,

Angaben zur Raumsituation,

Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	10.12.2019
Haupt- und Finanzausschuss	16.01.2020
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	726/2019-5
Stand	06.11.2019

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.10.2019 betr. "nette Toilette"

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, das Projekt „Nette Toilette“ im Haushaltsjahr 2020 umzusetzen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Schulen, Soziales und demographischen Wandel

Der Ausschuss für Schulen, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Projekt „Nette Toilette“ zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Seniorenbeirat der Stadt Bornheim regt gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) an, die Verwaltung mit der Umsetzung des Projektes „Nette Toilette“ zu beauftragen.

Auf Initiative des Seniorenbeirates hatte die Verwaltung Ende 2018 die Aktion „Senioren im Blick“ gestartet. Als sichtbares Zeichen wurde der Aufkleber mit dem Logo der Aktion entwickelt und 38 Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe im Bornheimer Ortszentrum, in Roisdorf, in Merten und Hersel für die Beteiligung gewonnen.

Der Aufkleber zeigt ein Auge mit einem Seniorenpaar als Pupille. Er wurde gut sichtbar am Eingang oder im Schaufenster angebracht und signalisiert Senioren, dass sie in diesem Betrieb willkommen sind, Unterstützung in Notlagen, eine Möglichkeit zum Telefonieren sowie weitere Informationen erhalten und die Toilette benutzen dürfen. Damit bietet diese Aktion der Stadt mehr an als ausschließlich eine Toilettenbenutzung. Der Seniorenbeirat wurde regelmäßig über den Sachstand der Aktion informiert.

Nach den Erfahrungen des Seniorenbeirats wissen viele Senioren jedoch nicht, welche Bedeutung das allgemein gehaltene Logo hat, so dass das Angebot tatsächlich kaum in Anspruch genommen wird.

Die Verfügbarkeit von öffentlichen Toiletten trägt zur Attraktivität einer Stadt bei. Für viele Familien und Senioren bedeuten sie zudem eine dringende Notwendigkeit, um im Alltag nicht eingeschränkt zu sein und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Im Stadtgebiet Bornheim stehen bisher keine öffentlichen Toilettenanlagen zur Verfügung.

Daher setzt sich der Seniorenbeirat nun dafür ein, das bundesweit bekannte Projekt und leicht verständliche Logo „Nette Toilette“ im Stadtgebiet Bornheim zu etablieren.

Die Gaststätten und Geschäfte, die sich an dem Service „Nette Toilette“ beteiligen, erklären sich im Rahmen einer Vereinbarung mit der Kommune bereit, die zu ihrem Betrieb gehörende Toilettenanlage während der Öffnungszeiten der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ein auffälliger Aufkleber an der Tür weist Passanten darauf hin, in welchen Betrieben oder Lokalen eine unentgeltliche Toilettennutzung möglich ist.

Zusätzlich informiert ein Flyer inklusive Stadtplan und Öffnungszeiten über die beteiligten Lokale und Betriebe.

Die Vertriebsrechte für die „Nette Toilette“ besitzt die Firma STUDIOO GmbH, eine Konzept- und Werbeagentur in Aalen.

Die Kosten für den einmaligen Erwerb der Nutzungsrechte und der graphischen Dateien sowie der ersten Lieferung Aufkleber, Flyer und Plakate betragen rd. 4.000 Euro.

Die Etablierung der Dienstleistung „Nette Toilette“ hat für alle daran Beteiligten folgende Vorteile:

- Der Allgemeinheit stehen im gesamten Stadtgebiet saubere Toiletten zur Verfügung.
- Die Anbieter haben die Chance, durch den Service neue Kunden für ihren Betrieb zu gewinnen.
- Der finanzielle Aufwand für die Kommune ist erheblich geringer als die Kosten für den Bau und die Unterhaltung einer eigenen, öffentlichen Toilettenanlage, deren Herstellung rund 100.000 Euro und die jährliche Unterhaltung rund 5.000 Euro kosten würde.

An dem ursprünglich von der Stadt Aalen initiierten Projekt nehmen inzwischen deutschlandweit 127 Städte teil.

Die benachbarte Stadt Brühl (45.000 Einwohner) hat sich der „Netten Toilette“ im Herbst 2018 angeschlossen.

Die Wirtschaftsförderung Brühl berichtete, dass sich aktuell 11 Gaststätten (keine Geschäfte) in der Innenstadt an dem Service beteiligen.

Die Stadt Brühl zahlt keine Aufwandsentschädigung, sondern hat den interessierten Betrieben eine intensive Werbeoffensive als Gegenleistung zugesagt. Nur zwei Gastronomen machen von der freigestellten Möglichkeit Gebrauch, von den Kunden selbst einen kleinen Obolus für die Toilettennutzung zu erheben.

Das Feedback von Bürgern und Gaststätten fällt durchweg positiv aus. Nur ein Anbieter ist in der Zwischenzeit abgesprungen weil er schlechte Erfahrungen mit den Kunden gemacht hat. Sein Lokal lag in der Nähe der Bahnstation und wurde insbesondere von betrunkenen Nachtschwärmern aus Köln aufgesucht.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Umsetzung des Projektes „Nette Toilette“ betragen rund 4.000 Euro. Im Haushalt 2020 sind dafür bisher keine finanziellen Mittel veranschlagt. Für Projekte des Seniorenbeirates sind unter Produkt 1.05.02.02 5.000 Euro eingeplant, die zunächst für die Finanzierung des Projektes verwendet werden können. Für weitere Projekte des Seniorenbeirates werden im laufenden Haushaltsjahr 2020 bei Bedarf außerplanmäßige Haushaltsmittel beantragt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung des Seniorenbeirats
Informationspaket der Firma STUDIOO GmbH
Preisliste 2019
Kostenkalkulation

Finanzieller Aufwand für die Teilnahme am Service "Nette Toilette"

1) Herstellung:

Basispaket:

(Quelle: Preisliste Firma STUDIOO GmbH v. 07.11.2019)

	Fälligkeit	Netto	MwST	Brutto
<u>Nutzungsrecht</u> einmalig (Städte bis 50.000 Einwohner)	einmalig	1.230,00 €	233,70 €	1.463,70 €
<u>Aufkleber</u> für teilnehmende Firmen				
Gestaltung / Erstellung einmalig	einmalig	90,00 €	17,10 €	107,10 €
Aufkleber selbst (Einzelpreis bei Abnahme 100 Stück: 4,00 €)	pro Bestellung	400,00 €	76,00 €	476,00 €
<u>Flyer</u>				
Gestaltung / Erstellung einmalig	einmalig	580,00 €	110,20 €	690,20 €
Druck (Pauschale für 1.000 Exemplare)	pro Bestellung	374,40 €	71,13 €	445,53 €
Offene Daten auf CD (empfohlen)	einmalig	490,00 €	93,10 €	583,10 €
Auftragspauschale (Aufkleber, Flyer)	einmalig	40,00 €	7,60 €	47,60 €
Gesamtkosten Basispaket:				3.813,23 €

2) Zusätzliche Leistungen:

Plakate DIN A 3 (Einzelpreis bei Abnahme 50 Stück: 2,65 €)	pro Bestellung	132,50 €	25,17	157,67 €
--	----------------	----------	-------	-----------------

3) Finanzieller Aufwand gesamt (HJ 2020)

3.970,90 €





nette Toilette – Idee & Umsetzung



nette Toilette – Eine Idee mit Vorbildfunktion

Öffentlich zugängliche Toiletten in Gaststätten

Als erste Stadt in Deutschland stellen in Aalen zahlreiche Gastronomen der Innenstadt ihre Toiletten öffentlich zur Verfügung.

Wie in vielen Innenstädten Deutschlands, so wurde auch in Aalen das Thema der öffentlichen Toiletten immer wieder diskutiert. Für alle, die in der Stadt unterwegs sind und ein stilles Örtchen suchen, besonders für Familien mit Kindern oder auch für ältere Menschen ist mit Sicherheit diese Frage wichtig.

Ob Handel, Dienstleister, Agendagruppe, Gemeinderat oder Stadtverwaltung, alle waren sich einig, wir brauchen mehr öffentliche Toiletten und nach Möglichkeit sollten diese auch immer sauber und ordentlich sein. Also lag es nahe, über neue, vollautomatische Toilettenhäuschen nachzudenken. Schnell trat ein gravierendes Problem zutage. Die Kosten liegen zwischen ca. 130.000 Euro und 15.000 Euro für die jährliche Wartung und Pflegemittel. Bei diesen Kosten ließ sich, auch durch die angespannte Finanzlage der Kommunen, keine schnelle und flächendeckende Lösung erreichen!

Da kam die zündende Idee:

Die Einbindung der Gastronomie in die Problemlösung!

Ein Flyer informiert mit Stadtplan und Öffnungszeiten über die Toiletten in der Innenstadt. Aufkleber an den Türen der Gastronomiebetriebe lassen erkennen welche Lokale beteiligt sind.

Über einen Rundbrief wurden alle Senioreneinrichtungen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen informiert.

Somit kann von einer Lösung gesprochen werden bei der alle Beteiligten gewinnen:

- 1.** Die Gastronomen erhalten zwischen 40 und 100 Euro Aufwandsentschädigung je Monat und den einen oder anderen neuen Gast.
- 2.** Die Stadt kann für die Unterhaltskosten einer Toilette 13 weitere mitfinanzieren. Nach einer gewissen Anlaufzeit können kostenintensive Toilettenhäuschen geschlossen werden.
- 3.** Die Kunden finden über die ganze Stadt verteilt viele Möglichkeiten. Die Toiletten sind immer sauber und gepflegt und bis in die Nacht geöffnet.

Diese Idee hat Vorbildcharakter und konnte sich seit der Einführung in Aalen stetig weiter verbreiten. Viele Städte haben dieses Thema in ähnlicher Weise umgesetzt und das Projekt „nette Toilette“ hat das Potential sich deutschlandweit zu etablieren.



nette Toilette – Preise und Bestellmöglichkeiten

Nutzungsgebühr für Ihre Stadt

(Grundvoraussetzung für die Aktion „nette Toilette“)

Hiermit erwerben Sie die Nutzungsrechte zur Verwendung des Logos für Print- und Web-Medien. Das Logo wird von uns auf Ihre Stadt angepasst.

Sie erhalten eine Daten-CD mit allen gängigen Dateiformaten zur Verwendung.

Zusätzlich werden Sie in die „nette Toilette“-App aufgenommen.

Nach Auftragsbestätigung können Sie Ihre **nette Toilette**-Standorte mit Adresse und Öffnungszeiten per Zugangscode in unsere Datenbank eingeben.

Die Gebühr orientiert sich an der Einwohnerzahl.

Gebühr Nutzungsrechte

Städte bis 5.000 Einwohner	775,00 Euro
Städte bis 10.000 Einwohner	975,00 Euro
Städte ab 10.001 bis 50.000 Einwohner	1.230,00 Euro
Städte ab 50.001 bis 150.000 Einwohner	1.650,00 Euro
Städte ab 150.001 bis 500.000 Einwohner	2.080,00 Euro
Städte ab 500.001 Einwohner	2.580,00 Euro

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen MwSt.

Die Nutzungsgebühr wird einmalig erhoben.

Die **nette Toilette** bleibt das geistige Eigentum von STUDIOIO GmbH.

Zusatzoptionen/-bestellmöglichkeiten

1. Erstellung von Aufklebern

Wir modifizieren den Aufkleber auf Ihre Stadt und die entsprechend benötigten Piktogramme (Ausstattung).

Kosten 90 Euro plus MwSt.

Stückpreis pro Aufkleber ist abhängig von der Auflagenhöhe.

Beispiel: ab 25 Stück innen klebend und 25 Stück außen klebend

Stückpreis = 5,- Euro plus MwSt. (kleinere Auflagen auf Anfrage)

Zu den auflagenabhängigen Druckkosten kommt eine Auftragspauschale von 20,- Euro plus MwSt. je Bestellung hinzu.

2. Sie erhalten von uns Gestaltungsdateien (InDesign) für den Flyer und Plakat

zur Umsetzung bzw. Anpassung durch Ihren ortsansässigen Grafiker/Werbeagentur.

Die Daten bekommen Sie auf CD geliefert. Kosten 490 Euro plus MwSt. .



3. Wir erstellen den Flyer für Sie

(inkl. 1 Autorenenkorrektur) bis zu den fertigen Druckdaten.

Weitere Korrekturen werden nach Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Kosten 580 Euro plus MwSt.

Darüber hinaus können wir gerne die Organisation des Drucks für Sie übernehmen.

Beispiel für Druckkosten:

Druck von 3.000 Broschüren

4-seitig, 4-farbig

Format (offen) 210 x 210 mm

auf 135 g Bilderdruckpapier, glänzend

Kosten 510 Euro plus MwSt.

Die fertig gedruckten Flyer bekommen Sie termingerecht frei Haus geliefert.

4. Erstellung von Plakaten

Plakate, Format DIN A3

(inkl. 1 Autorenenkorrektur) bis zu den fertigen Druckdaten.

Weitere Korrekturen werden nach Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Kosten 490 Euro plus MwSt.

Beispiel für Druckkosten:

Druck von 50 Plakaten (nur Indoornutzung)

1-seitig, 4-farbig, Format 42 x 29,7 cm (DIN A3)

auf 170 g Bilderdruckpapier

Kosten 150 Euro plus MwSt.

Plakate, Format DIN A1

(inkl. 1 Autorenenkorrektur) bis zu den fertigen Druckdaten.

Weitere Korrekturen werden nach Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Kosten 490 Euro plus MwSt.

Beispiel für Druckkosten:

Druck von 50 Plakaten (nur Indoornutzung)

1-seitig, 4-farbig, Format 59,4 x 84,1 cm (DIN A1)

auf 170 g Bilderdruckpapier

Kosten 162,50 Euro plus MwSt.



Beispiel Druckprodukte



Aufkleber Format 148 x 138 mm

mit verschiedenen Motiven zur jeweiligen Ausstattung der Toilette



Hier finden Sie die netten Toiletten in Musterstadt

Teilnehmende Betriebe	Ausstattung	Öffnungszeiten
1 Bäckereistall Großer Seeburger See (Winklergang 62)	♂ ♀ ♿	Mo - So von 10 - 21 Uhr, außerhalb der Saison Mo. geschlossen
2 Café Ludwig Kirchstraße 24		täglich 10 - ca. 23 Uhr *
3 Restaurant Einstein Kirchstraße 26		täglich 11:30 - 23 Uhr *
4 Bäckerei Knaack Kirchstraße 6		Mo - Fr 7 - 18 Uhr, Sa 7 - 13 Uhr, So geschlossen
5 Kochstift Kirchstraße 27		Mo - So 10 - 20:30 Uhr bis 11 - 21:30 Uhr *
6 Kalkberg Gemälde Karl-May-Platz		Juni - Sept. 9 - 17 Uhr (während der Karl-May-Saison) *
7 Nostalgie Oberbergstraße 27		Apr. - Sept. Mo - Fr 9 - 18 Uhr, Sa, So und Feiertag 10 - 18 Uhr, 10. Tagen mit Spalversteherungen: Karl-May-Spiele bis 19:30 Uhr, Okt. - März Mo - Fr 9 - 17 Uhr, Sa, So und Feiertag 10 - 18 Uhr *
8 Kreis Siegburg Hainburger Straße 30		24 Std. täglich (mit Euroschluss ab ausgestattet)
9 Restaurant am Ihroze Am Ihroze 2		Di - Fr 12:30 - 23 Uhr, Sa und So 10 - 23 Uhr, Mo geschlossen *
10 Rathaus Lübecker Straße 9		Mo - Mi und Fr 8 - 16 Uhr, Do 8 - 18 Uhr *
11 Kaufhaus Bahnhofsdr. 7		Mo - Sa 7 - 22 Uhr *
12 Alter Bahnhof Gieschenhagen 2b		täglich 8 - 20 Uhr *
13 Wigge Hainburger Straße 13-21		Mo - Fr 9 - 19 Uhr, Sa 9 - 16 Uhr *

Meine Vorteile als Bürger/Gast der Stadt Musterstadt?

- Keine unangenehme Suche nach Toiletten
- Lange Öffnungszeiten
- Saubere Toiletten

♂ ♀ ♿ Wickelmöglichkeit ♿ Barrierefrei

© STUDIOIO GmbH

Flyer Format 105 x 210 mm (DIN-lang)

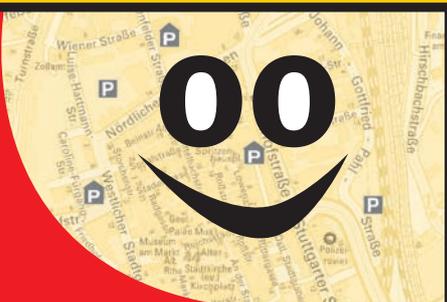
zur Orientierung und einfachen Suche der „netten Toiletten“ in Ihrer Stadt



Beispiel Druckprodukte

Die netten Toiletten

Öffentliche Örtchen in Musterstadt



Hier finden sie die netten Toiletten



1	Ristorante Colloseo Stuttgarter Straße 45/47	♂ ♀	♿	täglich über Hotel Antik 8-24 Uhr
2	Tiefgarage Rathaus * Direkt beim Rathaus	♂ ♀		Mo.-Mi. 7-20 Uhr Do.-Sa. 7-24 Uhr
3	Rathaus Erdgeschoss Im Rathaus-Gebäude	♂ ♀	♿	Mo.-Mi. 8-16:30 Uhr, Do. 8-18 Uhr, Fr. 8-12 Uhr
4	Südlicher Stadtgraben **	♂ ♀	♿	täglich 24 Stunden
5	Kaufhaus Galerie Gastronomie, Marktpl. 26	♂ ♀	♿	Mo.-Fr. 9-18 Uhr Sa. 8:30-16 Uhr
6	Café Magazine Gartenstraße 4	♂ ♀		Mo.-Fr. 10-1 Uhr Sa. 10-3 Uhr, So. 14-1 Uhr
7	Torhaus Gmünder Torplatz	♂ ♀		Mo.-Fr. 7-22 Uhr, Ferientage 7-18:30 Uhr, Sa. 8-12:30 Uhr
8	Zum alten Hobel Helferstraße 3	♂ ♀	♿	Mo.-Do. 10-24 Uhr, Fr. 10-1 Uhr Sa. 9-1 Uhr, So. 15-24 Uhr
9	Zum Brezga Blase An der Stadtkirche 8	♂ ♀		Mo.-Fr. 11-24 Uhr Sa. 11-2 Uhr, So. 14-24 Uhr
10	Café Wunderlich Rittergasse 2	♂ ♀		Mo.-Fr. 10-24 Uhr Sa. 10-2 Uhr, So. 14-24 Uhr
11	Cafe Podium Marktplatz 4	♂ ♀		Mo.-Di.-Do. 9-24 Uhr, Mi. 8:30-24 Uhr Fr. 9-1 Uhr, Sa. 8:30-1 Uhr, So. 10:30-24
12	Eiscafe Venezia Mittelbachstraße 1/1	♂ ♀		Mo.-Sa. 8:30-24 Uhr So. 10-24 Uhr
13	Roter Ochsen Brauerei- gaststätte, Radgasse 9	♂ ♀		Mo.-Sa. 10:30-14 Uhr 17:30-23 Uhr, So. Ruhetag
14	Enchilada Friedhofstraße 19	♂ ♀		täglich 18-1 Uhr
15	Pizza-Haus Le Palme Radgasse 10	♂ ♀		tgl. 11-14 Uhr, 17:30-24 Uhr, in d. Wintermonaten Mo. geschlossen
16	Parkhaus Spitalstraße* Spitalstraße	♂ ♀	♿	Mo.-Mi. 7-20:30 Uhr Do.-Sa. 7-22 Uhr
17	Bistro Amadeus Stadelgasse 18 b	♂ ♀		Mo.-Sa. 11-1 Uhr So. 14-1 Uhr
18	Taverna Dionysos Stadelgasse 11	♂ ♀		täglich 11:30-14:30 Uhr und 17-24 Uhr
19	Café Schieber Spritzenhausplatz 24	♂ ♀	♿	Mo.-Sa. 7:30-18:30 Uhr So. 10-18:30 Uhr
20	Küferstube Kaufmann Nördl. Stadtgraben 18a	♂ ♀		Mo.-Fr. 9-24 Uhr, Sa. 9-13 Uhr So. Ruhetag, (Sommer: Sa. 19-
21	Albgrill Bahnhofplatz 1	♂ ♀		Mo.-Fr. 7-24 Uhr Sa. 8-24 Uhr, So. 9-24 Uhr
22	Im UG Sparda Bank Johann-Gottfried-Pahl-Str.	♂ ♀	♿	täglich 6-21 Uhr
23	Zum Stadel Stadelgasse 16	♂ ♀		Mo.-Do. 11-2 Uhr, Fr. 11-3 Uhr Sa. 10-3 Uhr, So./Feiertags 15-2 Uhr
24	Thaiha-Restaurant Stadelgasse 16	♂ ♀		täglich 11-22 Uhr
25	Spielzeug Wanner Reichsstädter-Str. 11	♂ ♀		Mo.-Mi.+Fr. 9-18:30 Uhr Do. 9-19 Uhr, Sa. 9-16 Uhr
26	Bistro City Point Bahnhofplatz 1	♂ ♀	♿	Mo.-Fr.+So. 9-1 Uhr, Sa. 9-3 Uhr

Änderungen vorbehalten. * nur mit Parkchip ** gebührenpflichtig *** mit Windelvorrat

♂ ♀
Damen-/
Herren-
toiletten

♿
Wickel-
möglich-
keit

♿
Behin-
dertenge-
recht

Die Benutzung der Behindertentoiletten ist kostenlos!



Hier geht's zur netten Toilette-App

Nutzen Sie die Möglichkeit: Die netten Toiletten finden Sie überall in denjenigen Gastronomiebetrieben in der Musterstädter Innenstadt, die das obrige „oo-Gesicht“ tragen. Teilweise sogar ausgestattet mit Wickeltisch und behindertengerecht.

Plakat in verschiedenen Formaten (DIN A3, DIN A2, DIN A1)
zur Orientierung und einfachen Suche der „nette Toiletten“ in Ihrer Stadt



Die **nette Toilette**-App

Mit der App finden Sie jederzeit den kürzesten Weg zur nächsten „**netten Toilette**“.
Voraussetzung ist ein GPS-fähiges Smartphone. Die App kann kostenlos bei iTunes oder Google play geladen werden.

Die Funktionen

- Vollständige Liste aller Orte, an denen es eine „**nette Toilette**“ gibt
- Liste und Kartenansicht aller Standorte
- Navigation (Fußweg) von Ihrem Standort zur nächsten „**netten Toilette**“
- Informationen über barrierefreie Hygieneräume
- Informationen ob Wickelräume vorhanden sind.



Die „nette Toilette“ App

Finden Sie den schnellsten Weg zur nächsten netten Toilette. Die eigene Position lässt sich mit einem GPS-fähigen Smartphone bestimmen und auf der interaktiven Karte anzeigen. Über einen Webservice wird auf Wunsch der Fußweg zu einer ausgewählten Toilette berechnet und angezeigt.

Jetzt erhältlich!
<http://app.die-nette-toilette.de/>



nette Toilette – Mustervertrag zwischen Stadt und Partner

Vereinbarung

zwischen

Partner _____

und

Stadt Musterstadt, vertreten durch Herrn Mustermann

über die Nutzung der privaten Toilettenanlage im Gebäude

_____ (Gaststätte) durch die Allgemeinheit.

1. Der Partner stellt die zur Gaststätte gehörende Toilettenanlage während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten der Allgemeinheit zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Verfügung. Der einzelne Benutzer hat für die Nutzung **kein** Entgelt zu entrichten. Die Öffnungszeiten lauten:

2. Der Partner ist damit einverstanden, dass die Allgemeinheit durch geeignete Maßnahmen (z.B. Flyer, Plakate, App) von der öffentlichen Nutzungsmöglichkeit der Toilettenanlage informiert wird. Er verpflichtet sich ferner einen entsprechenden, von der Stadt zur Verfügung gestellten Aufkleber, für Passanten gut sichtbar im Eingangsbereich der Gaststätte anzubringen.
3. Der Partner hat der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die unter Ziffer 1 genannten Öffnungszeiten geändert werden, die Gaststätte geschlossen wird oder ein Wechsel erfolgt.
4. Für die Gestattung erhält der Partner eine monatliche Entschädigung in Höhe von _____ EURO. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Monatsende durch die Stadtkasse auf das Konto des Partners.
IBAN _____
BIC _____
Bank _____
5. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen auf das Ende eines jeden Monats gekündigt werden.
6. Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

Musterstadt, den XX.XX.XXXX

Musterstadt, den XX.XX.XXXX

Musterstadt – Herr Mustermann

Partner

nette Toilette PREISLISTE & BESTELLUNG

September 2019
09



NUTZUNGSGEBÜHR:

<input type="checkbox"/> bis 5.000 Einwohner	775,00 EUR	<input type="checkbox"/> bis 150.000 Einwohner	1650,00 EUR
<input type="checkbox"/> bis 10.000 Einwohner	975,00 EUR	<input type="checkbox"/> bis 500.000 Einwohner	2080,00 EUR
<input type="checkbox"/> bis 50.000 Einwohner	1230,00 EUR	<input type="checkbox"/> ab 500.001 Einwohner	2580,00 EUR

Lizenzgebühr ist nur einmalig fällig, Nutzung unbegrenzt!

Preise zzgl. MWST

AUFKLEBER

Gestaltung/Erstellung 90,00 EUR

Druck:

Druckbild:



Innenklebend:	<input type="checkbox"/>					
Aussenklebend:	<input type="checkbox"/>					

Bitte Menge angeben! Aufkleber sind aus produktionstechnischen Gründen erst ab einer Auflage von 5 Stück verfügbar!

Preise:	ab 5 bis 10 Ex.	9,50 EUR pro Aufkleber	bis 50 Ex.	5,50 EUR pro Aufkleber
	bis 20 Ex.	7,50 EUR pro Aufkleber	bis 60 Ex.	5,00 EUR pro Aufkleber
	bis 30 Ex.	7,00 EUR pro Aufkleber	bis 70 Ex.	4,50 EUR pro Aufkleber
	bis 40 Ex.	6,50 EUR pro Aufkleber	bis 100 Ex.	4,00 EUR pro Aufkleber

Preise pro Sorte je Druckbild

Preise zzgl. MWST

FLYER

Gestaltung/Erstellung 580,00 EUR

<input type="checkbox"/> Druck:	<input type="checkbox"/> 250 Ex.	288,00 EUR	<input type="checkbox"/> 2000 Ex.	450,00 EUR
	<input type="checkbox"/> 500 Ex.	336,00 EUR	<input type="checkbox"/> 3000 Ex.	510,00 EUR
	<input type="checkbox"/> 750 Ex.	360,00 EUR	<input type="checkbox"/> 5000 Ex.	594,00 EUR
	<input type="checkbox"/> 1000 Ex.	374,40 EUR	<input type="checkbox"/> 10.000 Ex.	780,00 EUR
	<input type="checkbox"/> 1500 Ex.	396,00 EUR		

Preise zzgl. MWST

PLAKATE

Gestaltung/Erstellung 490,00 EUR

<input type="checkbox"/> Druck:	A3: Profisilk 170g	A2: TopColor 160g	A1: TopColor 160g
ab 1 Ex.	<input type="checkbox"/> ___ Ex. a 3,85 EUR	<input type="checkbox"/> ___ Ex. a 9,80 EUR	<input type="checkbox"/> ___ Ex. a 13,26 EUR
ab 6 Ex.	<input type="checkbox"/> ___ Ex. a 2,75 EUR	<input type="checkbox"/> ___ Ex. a 9,65 EUR	<input type="checkbox"/> ___ Ex. a 12,74 EUR
ab 11 Ex.	<input type="checkbox"/> ___ Ex. a 2,65 EUR.	<input type="checkbox"/> ___ Ex. a 8,70 EUR	<input type="checkbox"/> ___ Ex. a 12,22 EUR

Bitte Menge angeben!

Preise zzgl. MWST

WEITERES

<input type="checkbox"/> Offene Daten auf CD:	490,00 EUR		Preise zzgl. MWST
<input checked="" type="checkbox"/> Auftragspauschale:	20,00 EUR	einmalig pro Auftrag	Preise zzgl. MWST

Auftraggeber: _____
Stadt/Gemeinde und Name (oder Stempel)

Datum, Unterschrift: _____

Herrn
Christian Koch
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 17.10.2019

Antrag an den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Projekt „nette Toilette“ in allen Bornheimer Ortschaften in Angriff zu nehmen und umzusetzen.

Als nette Toilette oder auch freundliche Toilette wird eine von Händlern oder Gastronomen zur kostenlosen öffentlichen Nutzung bereitgestellte Toilette bezeichnet. Dafür erhalten diese von der örtlichen Stadtverwaltung eine Aufwandsentschädigung.

Die Ist-Situation in Städten:

- Es gibt zu wenig öffentliche Toiletten.
- Neue Toiletten bedeuten hohe Investitionen.
- Pflege und Wartung sind enorm teuer.
- Vandalismus kann diese Kosten weiter in die Höhe treiben.
- Ein cityweites Netzwerk von Toiletten fehlt.
- Man möchte nicht gerne als Bittsteller in eine Gaststätte gehen.
- Durch die angespannte Finanzlage vieler Kommunen kann keine schnelle, flächendeckende Lösung erreicht werden.

Das Konzept: „Nette Toilette“

- Die Stadt unterstützt die Gastronomen finanziell bei der Pflege der Toilette und spart dadurch Kosten.
- Der Gastronom bekommt neue Gäste, sowie Geld für sein schon bestehendes WC.
- Die Bevölkerung erhält ein flächendeckendes Netz an frei zugänglichen Toiletten, die sauber, gepflegt und bis spät in die Nacht geöffnet sind.
- Bereits in 127 deutschen Städten wird dieses Konzept angewendet.

Mit freundlichen Grüßen
Gabriela Knütter
Seniorenrat der Stadt Bornheim

Geschäftsführung:
Stadt Bornheim -
Der Bürgermeister

Abt. 5.2 -
Soziales und Senioren

Anschrift:
Seniorenrat
Der Stadt Bornheim

53332 Bornheim
Rathausstr. 2

E-Mail:
info@bornheim-
senioren.de
Telefon:
02222 945-167
Fax:
02222 91995-237